



Geflügelpest-Verordnung (Stand Beschlusses im BR am 12.10.07)

Regelungen für Ausstellungen und Märkte von Geflügel

Die Auflagen gelten unabhängig von einer Genehmigung zur Freilandhaltung

Ausstellungen

- Klinische Untersuchung des Geflügels vor der Veranstaltung (Eingangsuntersuchung)
- Durchführung in geschlossenen Räumen
- ↳ Ausnahme: Tiere werden vor der Veranstaltung im Landkreis oder Nachbarlandkreis der Veranstaltung gehalten (Kreisschauen)

Bei überregionalen Ausstellungen hat der Veranstalter Name u. Anschrift des Verkäufers und des Käufers, Ringkennzeichnung des Geflügels sowie Anzahl des verkauften Geflügels zu registrieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Abgabe von Geflügel auf einer Ausstellung ist im Bestandsregister unter zusätzlicher Angabe der Anzahl und der Kennzeichnung des Geflügels zu vermerken!

Märkte:

- Klinische Untersuchung des Geflügels im Herkunftsbestand, längstens 5 Tage vor der Veranstaltung
Hierüber ist eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen
- Auflagen für Enten und Gänse:
 - Virologische Untersuchung längstens 7 Tage vor der Veranstaltung (60 Proben oder alle Tiere)
Hierüber ist der Untersuchungsbefund vorzulegen

oder

- Haltung zusammen mit Sentineltieren (Hühner oder Puten)

Anzahl Enten/Gänse	Anzahl Sentinels
< 10	1 – 10
11 – 100	10 – 50
101 – 1000	20 – 60
> 1000	30 - 70

- Virologische Untersuchung jedes Stück verendeten Geflügels
- Anzeige der Sentinelhaltung bei zuständiger Behörde
- Zuständige Behörde erstellt Bescheinigung über die Anzeige der Sentinelhaltung
Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde vorzulegen

 Diese Unterlagen sind bei Märkten und überregionalen Ausstellungen vorzulegen